

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Cc:**

Dienstag, 20. Dezember 2016 11:28

**Betreff:**

Sofortige Änderung von Nr. 4 der Verfahrensanweisung vom 14.08.2012 (A 311/751.39-4-00007) zur Identitätsprüfung bei Beantragung einer Fahrerlaubnis und Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung 751.39-4-00007

**Anlagen:**

Anweisung\_Identitätsprüfung\_Fahrerlaubnis.pdf; BVerwG\_3\_C\_16-15\_WBRE201600623.pdf

An

Landesbetrieb Verkehr  
TÜV Hanse GmbH  
Ausschläger Weg 100  
20537 Hamburg

nachrichtlich:

Fahrlehrerverband Hamburg e.V.  
Ausschläger Weg 100  
20537 Hamburg

ausschließlich per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des in der Anlage zur Ihrer Information beigefügten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.09.2016 - 3 C 16/15 - wird die Nummer 4 der ebenfalls beigefügten Verfahrensanweisung vom 14.08.2012 (A 311/751.39-4-00007) zur Identitätsprüfung bei Beantragung einer Fahrerlaubnis und Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung in Hamburg ab sofort wie folgt geändert:

4. Enthalten Reiseausweise für Flüchtlinge oder Staatenlose, der Pass- oder Ausweisersatz, der eAT und die Bescheinigungen über die Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung den Vermerk, dass die Personenangaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen, können sie dennoch anerkannt werden
  - von der Fahrerlaubnisbehörde als amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt im Sinne von § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 FeV bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis und
  - von dem Sachverständigen oder Prüfer, um sich vor der theoretischen und praktischen Fahrprüfung davon zu überzeugen, dass der Bewerber mit dem Antragsteller identisch ist.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall nach Bewertung der Fahrerlaubnisbehörde konkrete Zweifel bestehen, dass der Fahrerlaubnisbewerber das erforderliche Mindestalter für den Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse erreicht hat oder die dokumentierten Personenangaben richtig sind. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Inhaber des vorgelegten Dokuments im Laufe seines Aufenthalts im Bundesgebiet auch bereits unter anderen Personenangaben aufgetreten ist oder widersprüchliche Angaben zu seinen Daten gemacht hat. Lassen sich die Zweifel weder durch den Fahrerlaubnisbewerber selbst noch - erforderlichenfalls mit seinem Einverständnis - durch

Abstimmung mit der Ausländerbehörde und/oder durch Rückgriff auf weitere Erkenntnisse in Registern oder Behördenakten ausräumen, geht dies zu seinen Lasten.

Eine entsprechende Regelung gilt ab sofort für den Identitätsnachweis im Rahmen der Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Hamburg.

Um entsprechende Beachtung der geänderten Nummer 4 der Verfahrensanweisung vom 14.08.2012 durch den LBV und die TP wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Straßenverkehrsrecht -A 311-

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]